

## **Begründung zur dritten Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 23. August 2021**

### **I. Allgemeiner Teil**

Mit der Zehnten Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 14. August 2021 wurde das Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie insbesondere vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Impfquote neu ausgerichtet. Es erfolgt eine Kehrtwende, weg von wesentlich einschränkenden Schutzmaßnahmen hin zu allgemein geltenden Basisschutzmaßnahmen mit geringster Eingriffsintensität (u.a. AHA+L-Regeln) sowie zu begleitenden Kontrollmaßnahmen gegenüber nicht immunisierten Personen, die weder gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) geimpft noch von Covid-19 genesen sind. Mit der Neuausrichtung der Verordnung wird konsequent zwischen immunisierten und nicht immunisierten Personen unterschieden.

Für den Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie und der Frühen Hilfen sind die geltenden Regelungen an die Neufassung der CoronaVO vom 14. August 2021 anzupassen.

Aktuell ist erneut ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten, sodass sich die SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Baden-Württemberg ausbreiten. Der derzeitige Anstieg ist vor allem in den Altersgruppen der 10- bis 34-Jährigen zu beobachten, wobei sich diese Tendenz inzwischen auch in den Altersgruppen bis 49 Jahre abzeichnet. Die Angebote der Familienbildung und Frühen Hilfen richten sich im Wesentlichen an diese Altersgruppen.

In Baden-Württemberg werden nahezu alle Neuinfektionen durch die besorgniserregende und hochansteckende Delta-Variante B.1.617.2 verursacht. Die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung wird insgesamt weiterhin als hoch, für vollständig Geimpfte wird sie als moderat eingeschätzt. Aus Sicht des RKI ist es weiterhin erforderlich, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI minimieren.

Zugleich lassen sich Fortschritte bei der Immunisierung der Bevölkerung durch die Impfung gegen COVID-19 verzeichnen. Über 61 Prozent der Landesbevölkerung haben mindestens eine Impfdosis erhalten. Von der besonders vulnerablen Personengruppe der über 60-Jährigen haben 85 Prozent mindestens die erste Impfung erhalten, über 82 Prozent dieser Personengruppe ist bereits vollständig geimpft. Eine ausreichende Impfquote zur Verhinderung eines für das Gesundheitssystem relevanten Fallzahlenanstiegs ist aber derzeit noch nicht erreicht, die Anzahl ungeimpfter Personen ist immer noch hoch.

Nach umfassender Abwägung aller Belange, insbesondere des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und den verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Grundrechten, öffnet die Landesregierung mit der CoronaVO nahezu alle Lebensbereiche. Dabei berücksichtigt sie, dass bei immunisierten Personen aufgrund ihres erheblich verringerten Gefährdungspotentials die grundrechtlich verbürgten Freiheitsrechte höher zu gewichten sind als bei nicht-immunisierten Personen.

Die nahezu vollständige Öffnung des gesamten gesellschaftlichen Lebens ist aber aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation und des derzeit wieder kritischer werdenden Infektionsgeschehens nur möglich, wenn in Bereichen und Situationen mit besonderen infektiologischen Risiken, in denen eventuell auch kein Abstand gehalten oder nicht dauerhaft eine medizinische Maske getragen werden kann, strenge Kontrollmaßnahmen in Form von Testpflichten für nicht immunisierte Personen bestehen. Testen ist für die Pandemie-Bekämpfung wesentlich und Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems.

Nur durch die Einführung umfassender Testpflichten als Kontrollmaßnahmen für nicht immunisierte Personen auf größeren Veranstaltungen sowie in bestimmten Einrichtungen, in denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht, ist unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes eine vollständige Öffnung des gesellschaftlichen Lebens wieder vertretbar.

Hinsichtlich der Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII sowie der Frühen Hilfen trifft die vorliegende Verordnung Regelungen, die der Abkehr vom Inzidenzstufenkonzept Rechnung tragen.

Für diese Angebote sind weiterhin besondere Regelungen erforderlich, da diesen Bereichen für das gute Aufwachsen von Kindern aufgrund des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz und zur Förderung von Familien eine besondere Bedeutung zukommt und sich Hinweise auf fortwirkende negative Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen für das körperliche und seelische Wohlbefinden von Kindern, Jugendlichen und Eltern zunehmend verdichten. Nach § 1 Absatz 1 des SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Gemäß § 1 Absatz 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen; Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt werden; Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Regelungen dieser Verordnung verfolgen das Ziel, die Reduzierung von Infektionsrisiken für die Teilnehmenden und die Notwendigkeit der Unterstützung und Förderung von Kindern, Eltern und Jugendlichen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Hierbei wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Zielgruppe (Eltern mit minderjährigen Kindern) viele Personen bislang nicht geimpft sind, andererseits aber Risiken für die gesunde Entwicklung von Kindern begegnet werden muss und der niederschwellige Zugang vor allem für besonders belastete Familien besonders wichtig ist.

Nach der Abkehr vom Inzidenzstufenkonzept müssen die allgemeinen Schutzmaßnahmen in Form der bekannten AHA-L-Regeln und die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (3G) als Zugangsvoraussetzung zu Angeboten aufrecht erhalten bleiben, um das Infektionsgeschehen soweit wie möglich zu begrenzen. Im Rahmen der Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie ist in der Abwägung jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Unterstützung von Familien angesichts sich abzeichnender Entwicklungsverzögerungen bei Kindern besonders dringlich und ein niederschwelliger Zugang notwendig ist, damit gerade besonders belastete Familien erreicht werden. Um die Niederschwelligkeit von Angeboten vor allem für besonders belastete Familien zu sichern, gelten für Veranstaltungen mit beherrschbaren Infektionsrisiken niedrigere Anforderungen an Testungen als Zugangsvoraussetzungen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Zielgruppe der Familienförderung bislang nicht geimpft ist. Zum Schutz der Teilnehmenden ist daher bei größeren Veranstaltungen weitgehend ein Nachweis der 3G einzufordern.

Die epidemiologische Entwicklung wird insbesondere im Hinblick auf die Ausbreitung besorgniserregender Varianten des Corona-Virus und ihr Gefährdungspotential aufmerksam beobachtet. Bei Bedarf werden die Regelungen dieser Verordnung angepasst.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1

#### Zu Absatz 1

Unter die CoronaVO Familienbildung und Frühe Hilfen fallen familienunterstützende Angebote, die im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder der Netzwerke Frühe Hilfen stattfinden. Sie tragen dem Auftrag der Jugendhilfe Rechnung, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und die Erziehung in der Familie zu fördern sowie etwaigen Risiken für das gute Aufwachsen von Kindern zu begegnen. Private Angebote, die nicht in den Kontext der Jugendhilfe oder der Frühen Hilfen eingebettet sind, fallen nicht unter diese

Verordnung; für diese gelten nur die allgemeinen Vorschriften zu Veranstaltungen in der CoronaVO.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich sind auch Angebote im Sinne von Absatz 1 von den Regelungen der CoronaVO des Landes erfasst. Die vorliegende Verordnung trifft für die Zulässigkeit und Durchführung von Angeboten im Sinne von Absatz 1 besondere Regelungen.

Wenn und soweit Angebote bereits nach der CoronaVO des Landes zulässig sind, können Angebote auch auf Basis der Vorgaben der CoronaVO durchgeführt werden, sofern die CoronaVO FamBi FH nichts anderes regelt. So kann anstelle einer nach der CoronaVO FamBi FH möglichen Durchführung eines Angebots mit geringerer Personenzahl, jedoch ohne Testung, auch auf Basis der Vorschriften der CoronaVO eine Veranstaltung mit einer größeren Zahl an Teilnehmenden unter Beachtung der Vorgaben nach der CoronaVO für Veranstaltungen durchgeführt werden („Günstiger-Regelung“).

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird für sogenannte Spiel- und Krabbelgruppen, in denen Kinder regelmäßig stundenweise gemeinsam betreut werden, die jedoch aufgrund des geringen Stundenumfangs nicht direkt in den Anwendungsbereich der Vorschriften für die Kindertagesbetreuung fallen, festgelegt, dass für diese die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen entsprechend anwendbar sind. Die Regelungen der vorliegenden Verordnung zielen auf punktuelle Veranstaltungen und gemeinsame Eltern-Kind-Angebote ab. Die Regelungen dieser Verordnung passen daher für regelmäßige Kinderbetreuungsangebote nicht.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Regelungen dieser Verordnung gelten sowohl für Veranstaltungen als auch für Ansammlungen, die auf Initiative eines Anbieters im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie oder der Frühen Hilfen angeboten werden. Unter Ziffer 2 fallen somit insbesondere offene Treffs.

Von einem Träger ausgehende Angebote mit Übernachtungen für eine aus Angehörigen mehrerer Haushalte bestehenden Gruppe (wie z.B. Familienbildungsfreizeiten) sind nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Verordnung zulässig. Für die Beherbergung von unabhängig voneinander reisenden Familien (zum Beispiel in Familienferienstätten) gelten nicht die

Vorgaben dieser Verordnung, sondern die Regelungen der Corona-Verordnung für Beherbergungsbetriebe.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Soweit diese Verordnung vorsieht, dass eine Person getestet, geimpft oder genesen sein muss, gelten die in § 4 und § 5 CoronaVO in Verbindung mit den bundesrechtlich in der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) geregelten Anforderungen.

Geimpfte Personen sind demnach Personen, die keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen und den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes erbringen können (schriftliche Impfdokumentation im Impfausweis oder gesonderte schriftliche oder digitale Impfbescheinigung).

Eine genesene Person ist eine Person, die keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist und den Nachweis einer ihr zugeordneten positiven Testung mittels Nukleinsäurenachweis (insbesondere PCR-Testung) erbringt, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Für den Nachweis der Genesung reicht eine Bescheinigung über einen positiven Schnelltest nicht aus.

Eine getestete Person ist eine Person, die keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist und einen auf sie ausgestellten Nachweis erbringt, dass eine negative Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt und zugelassen sind. Der Nachweis muss von einer Stelle ausgestellt sein, die hierzu berechtigt ist oder die Testung muss vor Ort unter Aufsicht der Stelle, die das Angebot durchführen möchte, erfolgen.

Kinder unter 6 Jahren müssen keinen Test nachweisen und auch nicht vor Ort getestet werden, da sie nach der bundesrechtlichen Vorgabe stets als getestete Personen gelten.

Zu Satz 2

§ 5 Absatz 2 Nr. 2 CoronaVO sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler, die keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen als getestet gelten. Der Schülerstatus ist danach in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument glaubhaft zu machen. Die von der CoronaVO Schule vorgesehenen regelmäßigen Tests in den Schulen finden wäh-

rend der unterrichtsfreien Zeit bzw. in den Ferien nicht statt. Aus Gründen des Infektionsschutzes gilt daher während der unterrichtsfreien Zeit für durch diese Verordnung geregelte Angebote auch für Schülerinnen und Schüler die allgemeine Verpflichtung nicht immunisierter Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO.

Zu Absatz 3

Die in dieser Verordnung angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Teilnehmenden (insbesondere Eltern und Kinder). Anders als bei den Regelungen zu Kontaktbeschränkungen sind Kinder unabhängig von ihrem Alter bei der Anzahl der Personen mitzuzählen. Die Personen, die das Angebot durchführen (also z.B. die Fach- oder Honorarkräfte oder ehrenamtliche Kräfte) werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl hingegen nicht mitgerechnet, wenn in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Zu Absatz 4

Soweit vorgeschrieben ist, dass eine Veranstaltung nur mit getesteten, geimpften und genesenen Personen durchgeführt werden darf, muss auch die das Angebot durchführende Person getestet, geimpft oder genesen sein.

Auch wenn alle Teilnehmenden Personen getestet, genesen oder geimpft sind, sind die Vorgaben zum Infektionsschutz weiterhin einzuhalten.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Es sind Angebote im Sinne von Absatz 1 für alle Zielgruppen zulässig; eine Beschränkung der Angebote auf die Zielgruppe der besonders belasteten Familien erfolgt nicht. Ohne Nachweis von Testung, Impfung oder Genesung können Angebote mit bis zu 24 Personen innerhalb geschlossener Räume oder unter freiem Himmel durchgeführt werden, wenn die Einhaltung eines effektiven Hygienekonzepts sicher gewährleistet ist (also z.B. zeitlich begrenzte Elternbildungsangebote in großen Räumen mit festen Sitzplätzen, wenn angenommen werden kann, dass die Eltern die Vorgaben verlässlich einhalten).

Wenn damit zu rechnen ist, dass effektive Infektionsschutzmaßnahmen nicht durchgehend von allen Beteiligten eingehalten werden können, ist nach Absatz 2 Satz 2 weiterhin der Nachweis von negativen Testungen, Impfung oder Genesung erforderlich (z.B. bei Eltern-Kind-Angeboten mit mobilen Kleinkindern, bei Angeboten, die sich an Eltern richten, bei

denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Vorgaben konsequent eingehalten werden).

Zu Satz 2

Wenn bei Angeboten unter Anwendung der Wahlmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit der CoronaVO die Höchstzahl von 24 teilnehmenden Personen überschritten wird, ist die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 4 auch für die das Angebot durchführenden Fach-, Honorar- oder ehrenamtlichen Kräfte.

Dies liegt darin begründet, dass die Begegnung im Rahmen der Angebote nach dieser Verordnung eine besondere Rolle spielt, häufig Kinder und Jugendliche an Angeboten teilnehmen und die Impfquote in der Zielgruppe der Angebote – dies sind vorwiegend Kinder, Jugendliche und jüngere Erwachsene (Eltern von minderjährigen Kindern) – unter der Impfquote der Gesamtbevölkerung liegt. Da auch jüngere Erwachsene ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für einen schweren Verlauf haben und eine schwere Erkrankung eines Elternteils für Familien mit minderjährigen Kindern besonders schwere Folgen hätte, ist dem Gesundheitsschutz der Teilnehmenden besonders Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Für alle Personen, die nicht genesen oder geimpft sind, wird ausdrücklich eine allgemeine Empfehlung zur Testung auf das Coronavirus ausgesprochen.

Zu Satz 2

Wenn damit zu rechnen ist, dass effektive Infektionsschutzmaßnahmen nicht durchgehend von allen Beteiligten eingehalten werden können, ist weiterhin der Nachweis von negativen Testungen, Impfung oder Genesung erforderlich (z.B. bei Eltern-Kind-Angeboten mit mobilen Kleinkindern sowie bei Angeboten, die sich an Eltern richten, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Vorgaben konsequent eingehalten werden). Dies gilt gemäß § 2 Absatz 4 auch für die das Angebot durchführenden Fach-, Honorar- oder ehrenamtlichen Kräfte.

Die Erbringung des 3G-Nachweises entbindet nicht von der Einhaltung der weiteren Infektionsschutzmaßnahmen (AHA-L).

Zu Absatz 3

Wenn gemeinschaftlich Speisen oder Getränke verzehrt werden (kein „gemeinschaftlicher“ Verzehr ist es, wenn während eines Eltern-Kind-Angebots Eltern ihren Kindern selbst mitgebrachte Snacks oder Getränke geben), bei Bewegungsangeboten, wenn gesungen oder Blasinstrumente benutzt werden, müssen alle Teilnehmenden die 3G-Voraussetzung erfüllen, d.h. getestet, geimpft oder genesen sein.

Die Erbringung des 3G-Nachweises entbindet nicht von der Einhaltung der weiteren Infektionsschutzmaßnahmen (AHA-L).

Zu Absatz 4

Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung sind nach § 4 Absatz 2 nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (3G) zulässig, Testnachweise sind während des Angebots alle drei Tage erneut aktuell vorzulegen. Sofern diese Angebote spezifisch auf Familien in besonderen Lebenslagen ausgerichtet sind und damit von einem besonderen Bedürfnis der Familien nach Wahrnehmung des Angebots ausgegangen werden kann (z. B. besonders belastete Familien), dürfen sie mit bis zu 48 Personen durchgeführt werden.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Regelungen in dieser Verordnung konkretisieren die Voraussetzungen zum Durchführen von Veranstaltungen zur Förderung der Erziehung sowie die Frühen Hilfen. Die für den Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Veranstaltungen vorgesehenen Regelungen gelten auch für nach dieser Verordnung zulässige Angebote.

Insbesondere sind Hygienekonzepte zu erstellen, die den Anforderungen an das Tragen von Schutzmasken zur Verhinderung von Infektionen und der Abstandsempfehlung oder anderweitiger Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird, Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn alle Beteiligten getestet, geimpft oder genesen sind, da auch in diesen Fällen Restrisiken für Infektionen bestehen.

Soweit für vergleichbare Bereiche speziellere Regelungen getroffen werden, sollen sich die Anbieter von nach dieser Verordnung zulässigen Angeboten an diesen Vorgaben orientieren (also z.B. Vorgaben für die Gastronomie für Angebote, bei denen Speisen verzehrt werden, Vorgaben für Sportstätten für Bewegungsangebote).

Zu Absatz 2



Bei mehrtägigen Angeboten ist zu Beginn des Angebots stets ein Nachweis der 3G (getestet, genesen oder geimpft) erforderlich, da die Infektionsrisiken in diesem Setting höher sind als bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen. Während Impfung und Genesung nur zu Beginn des Angebots nachgewiesen werden müssen, ist im Falle der Testung alle drei Tage der Nachweis über eine erneute negative Testung vorzulegen.

#### Zu Absatz 3

Grundsätzlich gilt während der Durchführung von Angeboten für alle Beteiligten – auch für Geimpfte, Genesene und negativ Getestete – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dabei ist mindestens eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen. Zulässig sind auch FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) bzw. KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht in den Fällen, in denen nach der Corona-Verordnung des Landes eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht, z.B. wenn im Freien ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, für Kinder bis einschließlich 5 Jahre, wenn aus gesundheitlichen Gründen keine Maske getragen werden kann, beim Essen oder Trinken, Singen oder der Nutzung von Blasinstrumenten oder bei sportlicher Betätigung.

#### Zu Absatz 4

Die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 sind auch einzuhalten, wenn der Kreis der Teilnehmenden durch diese Verordnung auf getestete, geimpfte und genesene Personen beschränkt ist.

#### Zu § 5

Angebote, bei denen die Teilnehmenden außerhalb des eigenen Haushalts übernachten und die sich an Familien in besonderen Lebenslagen richten, sind auf Teilnehmende aus nicht mehr als 16 Haushalten, höchstens jedoch 80 Personen beschränkt.

Bei der Zahl der Haushalte sind nur die teilnehmenden Familien mitzurechnen, wobei getrenntlebende Eltern, die gemeinsam teilnehmen, als ein Haushalt zählen. Bei der Ermittlung der höchstens zulässigen Personenzahl sind auch Personen, die an der Durchführung des Angebots mitwirken, hinzuzuzählen, also z.B. eine mitreisende Betreuungskraft oder Honorarkraft. Bei der Ermittlung der Höchstpersonenzahl nicht mit hinzuzurechnen sind Personen, die in der Unterkunft fest beschäftigt sind wie z.B. das Personal einer Familienferienstätte.

#### Zu § 6

Auch bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Übernachtung gelten die allgemeinen Infektionsschutzvorgaben nach § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit der CoronaVO des Landes sowie die Vorschriften zur regelmäßigen Aktualisierung der Testnachweise bei mehrtägigen Angeboten.

Die Vorschriften der Corona-Verordnung für Beherbergungsbetriebe und Gastronomie gelten entsprechend, wobei für die Nutzung von Speiseräumen oder die Teilnahme an einem Sportangebot im Rahmen einer mehrtägigen Freizeit kein neuerlicher Test vorgelegt werden muss, sondern die Testung zu Beginn und alle drei Tage als Zugangsvoraussetzung für diese Teile der mehrtägigen Veranstaltung ausreicht.

Übernachtungsräume dürfen nur mit Angehörigen aus einem Haushalt belegt werden. Der Zutritt von Angehörigen anderer Haushalte zu diesen Übernachtungsräumen ist untersagt. In den Übernachtungsräumen gilt keine Maskenpflicht.

Um einen Eintrag von Infektionen in die Gruppe zu vermeiden, sollen Kontakte nach außen soweit wie möglich reduziert werden. Die Teilnehmenden, die nicht geimpft oder genesen sind, sollen dazu angehalten werden, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Beendigung des Angebots einen Bürgertest in Anspruch zu nehmen, damit verhindert wird, dass aus etwaig unbemerkt gebliebenen Infektionen im Rahmen eines mehrtägigen Angebots große Infektionscluster entstehen.

#### Zu § 7

Bei mehrtägigen Angeboten ist im Hygienekonzept zwingend ein Präventions- und Ausbruchmanagement vorzusehen, in dem Regelungen enthalten sind, wie während des Angebots die Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben gewährleistet und überprüft wird und wie auf einen etwaigen Ausbruch reagiert wird. In diesem ist insbesondere sicherzustellen, dass im Falle eines positiven Schnelltests unverzüglich ein PCR-Test durchgeführt wird und wie die Verpflichtungen zur Absonderung nach der CoronaVO Absonderung eingehalten werden können.

Bei mehrtägigen Angeboten soll die Anreise nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Infektionsrisiken während der Anreise gering gehalten werden. Wo eine Anreise der teilnehmenden Familien mit einem eigenen PKW nicht möglich ist, soll nach Möglichkeit eine gemeinsame Anreise organisiert werden, bei der der Kontakt mit Dritten reduziert wird, z.B. durch Nutzung eines angemieteten Reisebusses oder ein Gruppenticket der Bahn mit Reservierung von Abteilen, die ausschließlich von den teilnehmenden Familien genutzt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem die negative Testung nachgewiesen werden muss, ist in diesen Fällen der Reiseantritt.

Zu § 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und löst die Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen vom 30. Juni 2021 in der ab 29. Juli 2021 gültigen Fassung ab.